

Deutsche Streckensicherung e.V.

Beitragssatzung des Vereins Deutsche Streckensicherung e.V.

Präambel

Diese Satzung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder der

„Deutsche Streckensicherung e.V.“

§ 1 Beitragshöhe

(1) Normaler Beitrag

Aktive Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen 55,- €

Passive Mitgliedschaft

Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen 35,- €

(1) Ermäßigter Beitrag

Für Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose sowie Schwerbehinderte beträgt der Jahresbeitrag 35,- €

Kinder bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 2 Aufnahmegebühr

(1) Die mit der Aufnahme in den Verein entstehenden Sonderkosten werden dem Mitglied einmalig mit einer Aufnahmegebühr von 25,- € belastet.

(2) Die Aufnahmegebühr ist auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden jährlich voraus fällig.

(2) Neuaufgenommene Mitglieder entrichten den Beitrag anteilmäßig für die verbleibenden Monate im Kalenderjahr (mit je 1/12 des Jahresbeitrages pro Kalendermonat). Der anteilmäßige Jahresbeitrag wird mit der Aufnahme sofort fällig.

3) Der fällige Beitrag ist rechtzeitig zum 01.02. eines jeden Jahres, unter Angabe des Namens und Verwendungszweckes, auf das Konto des Vereins zu entrichten.

(4) Jedes volljährige Mitglied kann dem Verein widerruflich eine Einzugsermächtigung erteilen, und somit am Lastschriftverfahren teilnehmen. Der Jahresbeitrag wird dann per Lastschrift rechtzeitig zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bereits angemahnte Beiträge können nicht per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(5) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als vier Wochen in Verzug, kann es durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung daran erinnert werden. Eine letzte schriftliche Aufforderung muss jedoch erfolgen, wenn sich das Mitglied länger als zehn Wochen in Verzug befindet. Für das weitere Vorgehen ist „§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft“ der Satzung des Deutsche Streckensicherung e.V.

§ 4 Gebühren

- (1) Wenn ein Mitglied aufgrund Zahlungsverzuges angemahnt wird, zahlt das Mitglied 2,- € Mahngebühren je Mahnschreiben.
- (2) Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, und es trifft den Verein kein Verschulden, werden dem Mitglied die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 5 Änderung der Beitragshöhe

- (1) Das Mitglied verpflichtet sich, dem Vorstand Veränderungen seiner finanziellen Situation, sofern diese eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages nach sich führen, unverzüglich mitzuteilen. Hierfür ist gegebenenfalls ein Nachweis zu erbringen.
- (2) Über eine Beitragsbefreiung entscheidet, in begründeten Fällen, der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Änderung der Beitragssatzung

Änderungen dieser Beitragssatzung sind gemäß §8.1 Mitgliederversammlung der Satzung des Deutsche Streckensicherung e.V. vorzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt unmittelbar nach Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehende Beitragssatzung wurde am 09.01.2005 errichtet.
Die vorstehende Beitragssatzung enthält Änderungen vom 08.01.2006
Die vorstehende Beitragssatzung enthält Änderungen vom 06.02.2011
Die vorstehende Beitragssatzung enthält Änderungen vom 26.02.2012
Die vorstehende Beitragssatzung enthält Änderungen vom 16.03.2025